

TRAVEL LINE KURZREISE

9 TAGE



Ein gutes Gefühl
beruhigt zu Reisen!

oafa.com

Ärzteflugambulanz Österreich



Alle Leistungen gelten für plötzlich und unerwartet eintretende Ereignisse während Reisen

Assistenz rund um die Uhr 100 %

- ▶ Medizinische Einsatzzentrale - **Notruf ~ 43-1- 40 144**

Medizinischer Kostenersatz im Ausland

max. Deckung aller nachstehenden medizinischen Leistungen gesamt:

- bei Abschluss **“ Weltweit ”** 220.000,00
- bei Abschluss **“ Europa ”** 110.000,00

Bei Akutwerden von bestehenden oder chronischen Leiden kommt es zur Deckungseinschränkung : 5.000,00

- ▶ **Arztkosten**
 - für ambulante (Akut-) Behandlung 100 %
 - für schmerzstillende Zahnbehandlung 350,00
 - für höherwertige med. techn. Untersuchungsverfahren 1.000,00
- Medikamentenkosten** 100 %
- ▶ **Krankenhauskosten**
 - bei Abschluss **“ Weltweit ”** 220.000,00
 - bei Abschluss **“ Europa ”** 110.000,00
 - Kostengarantie gegenüber dem Krankenhaus 15.000,00
- ▶ **Primärtransport / Verlegung / Bergung** 3.750,00
- ▶ **Empfohlene Rückreise** 1.500,00

Heimholung aus dem Ausland 100 %

max. Deckung bei Heimholung gesamt

Bei Akutwerden von bestehenden oder chronischen Leiden kommt es zur Deckungseinschränkung : 10.000,00

- ▶ **Krankswagen (in Europa bis ~ 750 km)**
- ▶ **ärztlich begleiteter Linienrücktransport / Überstellungsflug** 100 %
- ▶ **Ambulanzflug (inkl. Ambulanzjet bei med. Notwendigkeit)** 100 %

Medizinischer Kostenersatz in Österreich 1.850,00

max. Deckung aller nachstehenden Leistungen gesamt

- ▶ **Verlegungstransport mit Krankenzug** 750,00
- ▶ **Primärtransport (inkl. Hubschrauber)** 1.100,00

Privathaftpflichtversicherung im Ausland 145.000,00

max. Deckung gesamt

- ▶ **Haftpflicht bei Schäden gegenüber Dritten** 145.000,00

Alle Leistungen gelten für plötzlich und unerwartet eintretende Ereignisse während Reisen

Reisegepäckversicherung im Ausland 1.500,00

max. Deckung aller nachstehenden Leistungen gesamt

- ▶ Entschädigung für aufgegebenes Reisegepäck bei
 - Totalverlust 1.250,00
 - Abhandenkommen oder Totalbeschädigung im Ausland für Ersatzkäufe zur Fortführung der Reise 500,00
 - verspäteter Gepäckaustlieferung im Ausland für Ersatzkäufe 250,00
- ▶ Kostenersatz für mitgeführtes Reisegepäck bei
 - strafbaren Handlungen Dritter (z.B. Raub oder Diebstahl) 1.500,00
 - Beschädigung nach Unfall des Transportmittels 1.500,00
 - Vernichtung durch Feuer oder Elementarereignisse 1.000,00

Absicherung im Ausland 3.500,00

max. Deckung aller nachstehenden Leistungen gesamt

- ▶ Rechtshilfe 2.500,00
- ▶ Ersatz von Dolmetscherkosten 1.000,00

Reisedienst im Ausland 10.000,00

max. Deckung aller nachstehenden Leistungen gesamt

- ▶ Extrarückreisekostenersatz (Ersatz der zusätzlichen Rückreisekosten) 750,00
- ▶ Evakuierungskosten bei Unruhen oder Naturkatastrophen 750,00
- ▶ Heimreise für mitversicherte Angehörige 100 %
- ▶ Kinderrückholung (Betreuungsperson für Minderjährige) 3.700,00
- ▶ Nächtigungskosten für eine Reisebegleitung 375,00
- ▶ Kostenzuschuss für Urlaubswiederholung nach Heimholung 1.100,00
- ▶ Überstellungs- (Transport-)kosten nach Ableben 7.500,00
- ▶ Transportvorbereitungspauschale für Überstellung 750,00
- ▶ Begräbniskosten am Sterbeort 5.000,00
- ▶ Pkw Rückholung mit Chauffeur in Kontinentaleuropa 100 %

Reiserücktritt-(Storno-)Versicherung 1.000,00

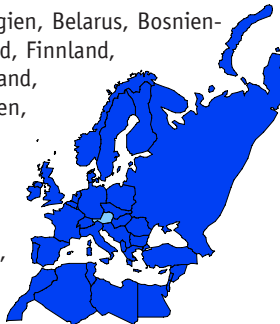
max. Deckung aller nachstehenden Leistungen gesamt

- ▶ Reiserücktritt (Storno) 1.000,00

OAFA-REISESCHUTZ

Europa : erweitertes und Mittelmeeranrainerstaaten

Europa: Albanien, Andorra, Armenien, Azerbaijan, Belgien, Belarus, Bosnien-Herzegovina, Bulgarien, Deutschland, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Moldavien, Monaco, Niederlande, Norwegen (inkl. Spitzbergen), Polen, Portugal (ohne Azoren, ohne Madeira), Rumänien, Russland (europ. Teil bis Ural), San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien (inkl. Kanaren), Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vatikan.



Alle zugehörigen überseeischen Gebiete der EU gehören in die Zone Weltweit.

Mittelmeerstaaten: Ägypten, Algerien, Israel, Libanon, Libyen, Marokko, Syrien, Tunesien, Türkei sowie alle im Mittelmeer gelegenen Inseln.

Weltweit:

alle Länder der Welt



Bitte beachten Sie gegebenenfalls die jeweils aktuellen Reisewarnungen des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten:

www.oafa.at/links/reisewarnungen

Krisenregionen sind grundsätzlich ausgeschlossen !

Für zwei aufeinander folgende Abschlüsse (18 Tage) gilt der Beitrag mal zwei

BERUHIGT REISEN
9 Tage, immer wieder, egal wohin!



		Europa	Weltweit
Einzelperson	Kurzreise-Schutz 9 Tage pro Person	39,00	59,00

Diese Angebote gelten bis zum 77. Lebensjahr. Senioren erhalten auf Wunsch ein spezielles Angebot. Bitte wenden Sie sich an unsere Kundenberatung: 01/ 40 456

Ärzteflugambulanz-Assistenz rund um die Uhr



Die medizinische Einsatzzentrale

was wir unter Dienstleistung verstehen!



Notruf ~43/(0)1/ 40 144
AUSTRIAN AIR AMBULANCE

Hier laufen alle Informationen im Fall des Falles zusammen, werden ausgewertet und geprüft. Vom einfachen Wehwehchen bis zum Katastrophenszenario, die Einsatzleiter sind auf alles vorbereitet, nichts bleibt dem Zufall überlassen. Die ärztlich geführte Einsatzzentrale ist natürlich von **0-24 Uhr** erreichbar.

Hightech Info- und Aktionszentrale

Ihre persönlichen Daten, eine Kontaktperson, mögliche Medikamente - einfach alles, was Sie bei Ihrer Anmeldung hinterlegt haben, rufen wir über unsere moderne EDV in Sekunden ab. Bei uns sind Sie als Anspruchsberechtigter sofort identifiziert und nicht erst am nächsten Arbeitstag oder über sonstige Umwege mit Zeitverzögerung.

Zunächst wird der behandelnde Arzt / Krankenhaus im Ausland kontaktiert, um einen genauen Befund (Schweregrad) zu erheben. Auf dieser Grundlage lässt sich der ehestmögliche Zeitpunkt und das geeignete Transportmittel für die Heimholung, objektiv und ohne Einfluss fremder Interessen, feststellen. Sofern gewünscht, halten wir natürlich ständigen Kontakt mit Angehörigen, aber auch mit der aufnehmenden Klinik in der Heimat. Für den modernen

und medizinisch hochqualifizierten Transport werden topausgerüstete Ambulanzflugzeuge eingesetzt. Im Einsatzfall werden Piloten- und

Medicalcrews alarmiert, Pläne für die gesamte Rückholung ausgearbeitet,

Zu- und Abtransporte organisiert - eben eine präzise

Heimholung vorbereitet.



Alle medizinisch-organisatorischen Leistungen müssen ausschließlich über die OAFA Einsatzzentrale (AUSTRIAN AIR AMBULANCE - Notruf) beauftragt werden. Zuwiderhandlung führt zu Leistungsverlust!

Medizinischer Kostenersatz im Ausland - max. Deckung

EUROPA bis € 110.000,00 und

WELTWEIT bis € 220.000,00

Bei Akutwerden von bestehenden oder chronischen Leiden ist die maximale Deckung wie folgt begrenzt: **5.000,00**



Arzthonorare

Die **gesetzliche Krankenversicherung** ersetzt Ihnen meist nur einen geringen Teil der entstandenen Kosten. Unser Reiseschutz ersetzt Ihnen die Arztkosten (Honorar/e) ab € 50,00 aufwärts in voller Höhe, die Sie durch Intervention bei einer plötzlich auftauchenden Erkrankung oder einem Unfall bezahlen müssen. Bei akuten Zahnbehandlungen ersetzen wir einschließlich einfacher Füllungen bis € 350,00. Bei Überweisungen an weiterbehandelnde Fachärzte und/oder ambulante diagnostische Einrichtungen (z.B. Labor, Röntgen etc.) ist die Überweisung verpflichtend vorzulegen oder auf der Rechnung zu vermerken. In diesem Fall ersetzen wir Kosten bis € 1.000,00. (Leistungserbringung auch bei Vorerkrankung mit Begrenzung)



Auch Hotelbesuche

Belege gut aufbewahren. Originalrechnungen (Arzthonorare müssen mit Name, Adresse und Geburtsdatum des Patienten und mit genauer Diagnose versehen sein!) sowie Verschreibungen und deren Zahlungsbelege (für Medikamente) bitte immer gut aufbewahren, Sie brauchen sie nach Ihrer Heimkehr. Diese reichen Sie dann zuerst bei Ihrer Sozialversicherung und sodann bei uns ein.



Medikamentenkosten

Auch hier ersetzt die gesetzliche Krankenversicherung ebenfalls nur einen geringen Teil der entstandenen Kosten. Unser Reiseschutz ersetzt Ihnen die Medikamentenkosten ab einem Refundierungsbetrag von € 50,00 aufwärts in voller Höhe, sofern Sie eine ärztliche Verschreibung, auf der Name, Adresse und Geburtsdatum des Patienten vermerkt sind, vorlegen können. In "Eigenregie" gekaufte Medikamente können leider nicht ersetzt werden.



oft sehr teuer

▶ Krankenhauskosten



Beste Versorgung

Wir ersetzen Krankenhauskosten, inklusive aller medizinischen, pharmakologischen und pflegerischen Leistungen, bis zu: Bei **weltweit** max. € 220.000,00 und bei **Europa** max. € 110.000,00 (Leistungserbringung auch bei Vorerkrankung mit Begrenzung).

In medizinischen Hochpreisländern wie u.a. Amerika, Kanada, Südafrika oder Australien kann ein Tag in der Intensivstation bereits bis € 10.000,00 kosten. Da der Aufenthaltszeitraum aufgrund der Rückholsicherheit meist sehr kurz, längstens jedoch einige Tage bis zum Heimtransport dauern kann, ist die Versicherungssumme bei weitem ausreichend - selbst für die schlimmsten Fälle.

In den meisten Fällen verrechnen wir bei stationärem Aufenthalt mit dem Krankenhaus direkt Ihre Kosten, Sie ersparen sich somit teure Bevorschussungen.

▶ Primärtransport, Bergung und Verlegung

Eine Bergung (z.B. mit Hubschrauber) nach einem Unfall im Ausland kann oft sehr kostspielig sein. Sie erhalten hierfür Kostenersatz bis € 3.750,00. (Leistungserbringung auch bei Vorerkrankung mit Begrenzung)

▶ Empfohlene Rückreise

Sie erleiden im Ausland eine Erkrankung oder Verletzung. Ein medizinisch begleiteter Rücktransport ist nicht nötig - die weitere Behandlung wäre jedoch zweckmäßiger in Österreich durchzuführen. Eine **Entscheidungshilfe gibt unsere medizinische Einsatzzentrale**. Diese organisiert auch Ihre Umbuchung oder die Ausstellung eines neuen Rückflugtickets (das bestehende Reisedokument verbleibt bei uns) zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Diesbezügliche Kosten werden bis € 1.500,00 ersetzt. (Leistungserbringung auch bei Vorerkrankung mit Begrenzung)



endlich zu Hause

Heimholung aus dem Ausland - max. Deckung 100 %

Bei Akutwerden von bestehenden oder chronischen Leiden ist die maximale Deckung wie folgt begrenzt: **10.000,00**

- ▶ **Krankenwagen** oder
- ▶ **Linienflug** oder
- ▶ **Ambulanzjet**

Bei einem stationären Aufenthalt in einem ausländischen Krankenhaus haben Sie ein Anrecht auf Rückholung! Je nach Art der Verletzung / Erkrankung organisieren wir für Sie in Europa einen Krankenwagen (~ 750 km) oder fliegen Sie unter ärztlicher Betreuung mit geeigneten Linien-/Chartergesellschaften zurück nach Hause. In besonders schweren Fällen, wo eine medizinische Notwendigkeit zur intensivmedizinischen Betreuung auch am Flug gefordert ist, werden zweistrahlige Ambulanzjets eingesetzt.



fliegende Intensivstation

Der Schweregrad entscheidet - international gültiges Schema (IACA)

Dieser ist nach einem genormten Schema festgelegt, das in sieben Stufen eingeteilt ist, wobei z.B. Stufe 1 eine geringfügige Verletzung/Erkrankung bezeichnet und die Skala bis zu einer lebensgefährlichen Verletzung oder Erkrankung (Intensivstation) reicht. Somit ist der Schweregrad entscheidend für die Wahl des geeigneten Transportmittels und des Transportzeitpunktes. Dieser wird jedenfalls in Ihrem Interesse und zum medizinisch ehestmöglichen Termin wahrgenommen.



von Krankenhaus zu Krankenhaus

Ihr persönliches medizinisches Team

Jeder Flugeinsatz wird zumindest von einem erfahrenen flugmedizinisch ausgebildeten Facharzt (Flugarzt, der dem Fall entsprechend ausgewählt wird) sowie einer/m diplomierten Intensiv-Krankenschwester oder -Pfleger betreut. Die Einsatzzentrale organisiert Ihre

Heimholung selbstverständlich in das Ihrem Wohnort nächstgelegene und fachlich geeignete Krankenhaus in der Heimat - also von Bett zu Bett.

Keine Zusatzkosten, kein Selbstbehalt

Unsere Versicherung übernimmt die Kosten im Rahmen der Bedingungen zur Gänze. Das heißt: Ihre Reiseschutzkarte bewahrt Sie vor Eigenkostenübernahmeerklärungen bevor man weiterhilft. (Leistungserbringung auch bei Vorerkrankung mit Begrenzung)

Kostenersatz in Österreich - max. Deckung € 1.850,00

▶ Verlegungstransport

Der Spitalsaufenthalt in einem entfernten Bundesland ist für Patienten, vor allem für Kinder, meist unangenehmer als in der Nähe des Wohnortes, denn da sind sie näher bei den Angehörigen und können regelmäßig besucht werden. Über unsere Einsatzzentrale organisieren wir den Verlegungstransport innerhalb Österreichs mit einem Krankenwagen bis € 750,00.

▶ Hubschrauber - Primärrettung

Nachdem die Leistungsverrechnung bei Primärrettungseinsätzen mit Hubschraubern zunehmend mit dem Verletzten direkt - also privat - erfolgt, erhalten Sie als Inhaber einer Reiseschutzkarte bei Sport- oder Freizeitunfall einen Kostenersatz von bis zu € 1.100,00 rückerstattet.



Sturz mit Folgen ...

Privathaftpflichtversicherung - max. € 145.000,00

▶ Sie treten in Ihrem Aufenthaltsort gut gelaunt vor Ihrem Hotel auf die Straße und übersehen dabei einen herannahenden Lkw. Der Fahrer kann zwar noch ausweichen, streift aber in der Folge zwei parkende Pkw. Ein hoher Schadensbetrag wird von Ihnen eingefordert. In einem solchen Fall ist es von großem Vorteil, im Besitz der Reiseschutzkarte zu sein.

Wenn Sie als Reisender fremden Personen oder Sachen fahrlässig einen Schaden zufügen und von Ihnen Schadenersatz gefordert wird, ersetzt die, in der Reiseschutzkarte integrierte, Privathaftpflichtversicherung Kosten bis zu € 145.000,00 pro Ereignis.

Reisegepäckversicherung - max. Deckung € 1.500,00

▶ Versichert ist das ins Ausland mitgenommene Reisegepäck über einen Gesamtwert bis € 1.500,00. Die Versicherungssummen beinhalten im Ausland gekaufte Waren /Souvenirs bis gesamt € 75,00. Die Reisegepäckversicherung tritt bei Diebstahl, Raub oder Verlust während der Beförderung durch gewerblich befugte Dritte und auch bei Beschädigung durch nachweisliche Fremdeinwirkung ein. Bei verspäteter Auslieferung (ab 12 Stunden und mehr), erhalten Sie für Ersatzkäufe eine Entschädigung von bis zu € 250,00. Als Ersatzkauf verstehen sich die nötigsten Bedarfsartikel des täglichen Lebens. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass für vergessene, liegengelassene oder nicht beaufsichtigte Gepäckstücke (auch im versperrten Kfz zwischen 21 und 6 Uhr) kein Entschädigungsanspruch besteht. Nicht versichert sind u.a.: Bargeld, Schecks, Dokumente, Fahrkarten, Sparbücher, Kfz-Zubehör etc.

Absicherung im Ausland - max. Deckung € 3.500,00

▶ Rechtshilfe im Ausland



damit Sie bei Gericht alle Unterlagen haben

Wenn Sie durch fremdes Verschulden zu Schaden gekommen sind (z.B. Lebensmittelvergiftung oder Autounfall), steht Ihnen ein Schadenersatz zu. Bei der Durchsetzung dieser Ansprüche hilft Ihnen ein Anwalt Ihrer Wahl vor Ort. Seine Honorarnote zur Feststellung des Schadens und Namhaftmachung des Schädigers, Beschaffung der nötigen Dokumente bzw. Einreichung einer Schadenersatzforderung wird bis zu einer Höhe von € 2.500,00 ersetzt.

▶ Ersatz von Dolmetscherkosten

Wenn Sie durch fremdes Verschulden zu Schaden gekommen sind und zur Wahrung Ihrer Interessen einen Dolmetscher beiziehen, ersetzen wir Ihnen diese Kosten bis € 1.000,00.

Reisedienst im Ausland - max. Deckung € 10.000,00

▶ Extrarückreise

Darunter versteht man den Ersatz von (Extra-) zusätzlich anfallenden Kosten wie z.B. Umbuchungs- oder Aufzahlungskosten einer ungeplanten (plötzlichen) Heim- (Rück-)reise, also außerhalb der gebuchten, regulären Rückreise. Bei Ausstellung eines neuen gleichwertigen Tickets verbleibt das nicht verwendete Reisedokument bei uns.



ein beruhigendes Gefühl

Sie befinden sich im Ausland und wollen nach Hause. Der Grund: Es wird zu Hause eingebrochen, ein naher Angehöriger ist schwer erkrankt, oder man erkrankt selbst auf Reisen. In diesen Fällen ersetzen wir die Extrarückreisekosten bis zu € 750,00.

▶ Evakuierungskosten

Leider kommt es immer häufiger zu Naturkatastrophen, wo eine reguläre Umbuchung zur Aus-/Abreise durch Massenevakuierung nicht möglich ist. Sollten Ihnen dadurch Kosten entstehen, ersetzen wir diese bis € 750,00.

▶ Heimreise für Angehörige

Es ist für den Patienten oft angenehm, wenn auch ein naher Angehöriger mitfliegen kann. Wir nehmen ihn im Ambulanzflugzeug selbstverständlich kostenlos mit, wenn es die medizinischen Umstände erlauben; andernfalls siehe Extrarückreise.

Bitte informieren Sie sich über die entsprechenden Versicherungsbedingungen

▶ **Kinderrückholung (Betreuungsperson für Minderjährige)**

Falls die Aufsichtsperson oder Reisebegleitung mittels Ambulanzflug heimgeholt werden muss und ein minderjähriger Angehöriger nicht im Ambulanzjet mitfliegen kann und somit unbetreut wäre, ersetzen wir die Reisekosten einer Betreuungsperson bis zu € 3.700,00.

▶ **Nächtigungskosten für Reisebegleitung**

Ein mitreisender Angehöriger wird in einem ausländischen Krankenhaus stationär aufgenommen und eine Heimholung ist aus medizinischen Gründen erst in einigen Tagen möglich. Sie als Begleitperson wollen verständlicherweise vor Ort bleiben. Wir ersetzen die unplanmäßigen, also zusätzlich entstehenden, Kosten für Hotelübernachtungen vor einem Krankentransport (oder einer Überführung). Hierfür stehen pro Tag € 75,00, insgesamt bis zu maximal € 375,00 zur Verfügung.



wieder zurück ins Urlaubsparadies

▶ **Urlaubswiederholung**

Ihr Urlaub muss durch einen frühzeitigen Abbruch (Heimholung) nicht unwiederbringlich verloren sein. Lassen Sie sich Ihre Wiederholungsreise im Ausmaß der abgebrochenen ursprünglichen Reise bis zu € 1.100,00 nach Wiedergenesung vergüten.

▶ **Transportkosten nach Ableben**

Bei Todesfall eines Inhabers der Reiseschutzkarte werden die Sarg- bzw. Urnen-Transportkosten nach Österreich jeweils bis € 7.500,00 ersetzt. Zusätzlich wird eine Transport-Vorbereitungspauschale bis zu € 750,00 für organisatorische Aufwände bezahlt, um die Hinterbliebenen ein wenig zu entlasten.

▶ **Begräbniskosten am Sterbeort**

Bei einem Begräbnis des Versicherten im Ausland (Sterbeort) übernehmen wir alternativ zum Transportkostenersatz die Begräbniskosten bis € 5.000,00

▶ **Pkw-Rückholung mit Chauffeur**

Erkrankt der Lenker eines Pkws in Kontinentaleuropa so schwer, dass eine Heimholung durchgeführt werden muss, bringt ein erfahrener Berufschauffeur den Wagen in die Heimat zurück. Diese Kosten werden in voller Höhe übernommen.



so kommen alle gut nach Hause

Reiserücktritt (Storno) - max. Deckung € 1.000,00

► Die inkludierte Stornoversicherung

Bei allen folgenden Ereignissen kann es notwendig sein, eine gebuchte Reise abzusagen beziehungsweise sie zu stornieren: Sie erkranken unerwartet schwer oder haben einen Unfall; durch Elementarschaden oder Einbruchsdiebstahl wird Ihr Eigentum am Wohnort schwer beeinträchtigt und Ihre Anwesenheit vor Ort ist unerlässlich; im nahen Verwandtenkreis liegt eine Erkrankung, ein Unfall oder gar ein Todesfall vor; Sie müssten aufgrund des Ausfalles einer mitgebuchten Person durch oben genannte Ereignisse alleine fahren.

Hier hilft Ihnen die im Kurzreise-Schutz inkludierte Reiserücktrittskosten- (Storno-)Versicherung bis zu einem Reisewert von € 1.000,00.

TRAVEL LINE KURZ ABSCHLUSSINFORMATION

Bei Unklarheiten beraten wir Sie sehr gerne auch persönlich - Telefon 01/ 40 456

Wie lange gilt der Kurzreise-Schutz ?

Er gilt vom angegebenen "AB -" Datum 0.00 Uhr bis zum 9. Tag 24.00 Uhr und ist ausschließlich über Buchung im Internet erhältlich. Eine Verdoppelung auf 18 Tage ist - wenn gewünscht - möglich (Menüführung bei Buchung). Voraussetzung für die Gültigkeit ist die positive 'online'-Prüfung Ihres Zahlungsmittels und die Gutschrift auf unserem Konto.

Für wen gilt der Kurzreise-Schutz ?

Der Kurzreiseschutz gilt für die auf der Zahlungsbestätigung **namentlich bezeichnete Person** und ist nicht übertragbar. Es besteht eine **Altersbeschränkung**: Das Höchstalter bis zum Ende der Laufzeit des Kurzreiseschutzes beträgt 77 Jahre. Danach bieten wir unseren Reiseschutz SENIOR LINE mit medizinischem Antrag, damit auch Senioren in Europa beruhigt reisen können.

Was ist bei einem Grundleiden ?

Wenn eine bestehende Erkrankung im Sinne Pkt. 2. auf Reisen plötzlich akut wird, besteht dennoch ein Leistungsanspruch im Rahmen der Bedingungen, allerdings mit einer Leistungsbegrenzung auf alle medizinischen Leistungen inkl. Heimholung in der Höhe von max. € 15.000,00.

Welche Abschlussformen gibt es ?

Reiseschutz für Europa oder Weltweit pro Einzelperson.

Gibt es eine Abschlussmöglichkeit außerhalb der Bürozeit ?

Ja, über die Homepage www.oafa.at unter Reiseschutzprodukte / Online - kaufen kann man rund um die Uhr Reiseschutz aktivieren und mit Kreditkarte oder Internetbanking sicher zahlen.

G E S C H Ä F T S G R U N D L A G E

zum Abschluss eines Reiseschutzes TRAVEL LINE Kurzreise bei der Oafa - Ärzteflugambulanz GmbH (gültig ab 01.12.2005)

1. Voraussetzungen für den Vertragsabschluss

1.1. G e s u n d h e i t

Der Antragsteller gehört nicht zum Personenkreis mit einem der folgenden Grundleiden / Erkrankungen: Schwere behandlungspflichtige Organleiden, Organtransplantate, HIV, pathologische Störungen der psychischen Funktionen, Krankheiten des Nervensystems. Ein Vertragsabschluss ist in diesen Fällen ausgeschlossen, bei Verschweigen wird der Vertrag rückwirkend und leistungsfrei aufgelöst.

1.2. A l t e r

1.2.1. Bei TRAVEL LINE Kurzreise besteht eine Altersbeschränkung. Das Höchstalter bis zum Ende der Laufzeit des Reiseschutzes beträgt 77 Jahre (Abschluss vor dem 76. Geburtstag).

1.3. W o h n s i t z

Der Hauptwohnsitz muss zum Zeitpunkt des Abschlusses seit mindestens 6 Monaten in Österreich bestehen. Für Personen mit einem Hauptwohnsitz in einem an Österreich angrenzenden EU-Land kann gesondert eine besondere Abschlussvereinbarung getroffen werden.

2. Voraussetzungen für die Anspruchsberechtigung

2.1. A n m e l d u n g / D a t e n ä n d e r u n g e n Anspruchsberechtigt sind jene Personen, deren persönliche Daten, die zur einwandfreien Identifikation notwendig sind, der Oafa - Ärzteflugambulanz GmbH vor Beginn der Anspruchsberechtigung vollständig bekannt gegeben wurden (Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse). Datenänderungen während der Vertragslaufzeit sind unverzüglich (bei sonstigem Verlust der Anspruchsberechtigung) schriftlich bekannt zu geben.

2.2. B e i t r a g s z a h l u n g

2.2.1. Der vorgeschriebene Beitrag ist entsprechend der gewählten Zone vor Reiseantritt ungekürzt einzuzahlen (ausgenommen Pkt. 7.1.2.).

2.2.2. Bei Zahlungsverzug oder Einzahlung eines Minderbetrages besteht noch keine Anspruchsberechtigung und werden Mahnspesen in Höhe von € 4,00 verrechnet.

2.2.3. Keine Anspruchsberechtigung besteht bei nicht fristgerechter Bezahlung eines gemahnten

Betrages sowie bei Zahlung eines nicht eindeutig zuordenbaren Betrages oder bei Zahlungen, die erst nach einem Schadeneintritt erfolgten bzw. einlangen.

2.3. R e i s e a b s i c h t

2.3.1. Die versicherte Reise muss ausschließlich privaten Zwecken dienen: z. B. touristische Reise, Urlaubsreise, etc. Die Reise darf also nicht beruflichen Zwecken dienen oder einen geschäftlichen Auslandsaufenthalt darstellen (in welcher Form auch immer). Wir bieten für berufliche Engagements, au paire oder Studienaufenthalte das Reiseschutzprodukt COMFORT LINE, mit der eine diesbezügliche Deckung möglich ist, an.

2.3.2. Die Ortsveränderung durch die Reise darf nicht bleibend oder dauerhaft sein. Wenn die Ortsveränderung in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht gewählt wurde, den gewählten Ort auf unbestimmte Zeit zum (neuen) Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu machen, ist ein Vertragsabschluss und eine Leistungspflicht ausgeschlossen.

3. Eingeschränkt Anspruchsberechtigte

3.1. Grundsätzlich gilt, dass plötzlich auftretende Erkrankungen oder Unfallfolgen, die nicht in Verbindung mit einem Grundleiden stehen, unter den sonstigen Voraussetzungen ohne Einschränkung versichert sind.

3.2. Die Einschränkung bezieht sich auf eine Maximalsumme für alle medizinischen Leistungen sowie die Heimholung je gewählter Zone (siehe Leistungsübersicht Seiten 4 und 5).

3.3. Personen, die an einer dauernden oder chronischen Erkrankung leiden, dauernde oder regelmäßige Medikamenteneinnahme durchführen oder ständige bzw. regelmäßige ärztliche Behandlung oder Kontrolle benötigen, sind eingeschränkt anspruchsberechtigt - Leistungsübersicht Seiten 4-5 (siehe auch Oafa Reiseversicherungsbedingungen Punkt II. 20.).

3.4. Bei Unklarheiten bezüglich einer Leistungseinschränkung wird bei Einsendung eines ärztlichen Attestes eine schriftliche Zusage (mit oder ohne Einschränkung) oder Absage erteilt - wir beraten Sie gerne.

4. Leistungsumfang und Versicherungsbedingungen

4.1. Der Leistungsumfang und die detaillierten Beschreibungen mit den zugehörigen Deckungs-

höhen sind in dieser Broschüre enthalten.

4.2. Die jeweilige Deckungshöhe stellt die Höchstleistung des Versicherers für einen Versicherungsfall (als Summe aller Einzelleistungen) dar.

4.3. Jede angeführte Leistung kann nur einmal pro Laufzeit des Reiseschutzes in Anspruch genommen werden. Ein Nachkauf der verbrauchten Leistung ist nach Schadenabwicklung aber möglich.

4.4. Beim Abschluss mehrerer, sich hinsichtlich des Versicherungszeitraums überschneidender Reiseschutzprodukte (gilt auch für alle Zusatzprodukte zueinander) erfolgt keine Vervielfachung der Deckungshöhen (Versicherungssummen).

4.5. Die den Leistungen zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Oafa Versicherung AG können ebenso wie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der DER ANKER Allgemeine Versicherungsaktiengesellschaft jederzeit im Sekretariat eingesehen oder angefordert werden. Diese Versicherungsbedingungen sind rechtsverbindlich und ein integrierender Bestandteil der gegenständlichen Geschäftsgrundlage.

5. Schadensregulierung

5.1. Der Reiseschutzinhaber (die versicherte Person) hat im Schadensfall unter Bedacht auf die Bestimmungen in dieser Geschäftsgrundlage direkt und ausschließlich mit dem für die Schadensabwicklung zuständigen Versicherungsunternehmen die Regelung des Versicherungsfalles durchzuführen, also seine Ansprüche unmittelbar bei dem Versicherungsunternehmen geltend zu machen und einer Erledigung zuzuführen.

5.2. Der Reiseschutzinhaber erklärt für den Schadensfall seine ausdrückliche Zustimmung zur Weitergabe von seinen persönlichen Daten, einschließlich gesundheitsbezogener Angaben und Informationen an sämtliche Institutionen und Personen im In- und Ausland, die mit der Beurteilung und Entscheidungsfindung als Voraussetzung für die Leistungserbringung befasst sind. Er entbindet im Schadensfall auch das zum Einsatz kommende medizinische Personal und die zur Hilfestellung sonst herangezogenen Personen von einer allfällig vorliegenden Verschwiegenheitspflicht diesbezüglich.

5.3. Erklärt der Reiseschutzinhaber den Schadensfall (mit oder ohne Unterlagen hiezu) direkt der Oafa Ärzteflugambulanz GmbH, dann leitet diese die Mitteilung und Unterlagen zur direkten Weiterbearbeitung an die für die Regelung zustän-

dige Gesellschaft weiter.

6. Örtlicher Geltungsbereich

6.1. Ist als Geltungsbereich "Europa (erweitertes)" abgeschlossen worden, so erstreckt sich der Reiseschutz auf alle europäischen Länder (mit Ausnahme der nichtkontinentalen und überseeischen Gebiete der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, das sind: Azoren, Madeira, Guadeloupe, Martinique, La Réunion und Guyana), alle Mittelmeeranrainerstaaten sowie auf alle im Mittelmeer gelegenen Inseln und die Kanaren (siehe auch Seite 4).

6.2. Ist als Geltungsbereich "Weltweit" abgeschlossen worden, so erstreckt sich der Reiseschutz auf alle Länder der Welt.

7. Zeitlicher Geltungsbereich

(Beginn, Ende und Erneuerung)

7.1. Vertragsbeginn und Laufzeit

7.1.1. Die Anspruchsberechtigung beginnt mit dem Folgetag (0:00 Uhr) des Eingangsdatums der vollständigen Bezahlung (Pkt. 2.2.).

7.1.2. Kann der Reiseschutz erst nach Antritt einer Reise abgeschlossen und somit bezahlt werden, so gilt eine Wartezeit von 7 Tagen zur Anspruchsberechtigung beginnend mit dem vollständigen Zahlungseingang als vereinbart.

7.1.3. Nach den zuvor geregelten Beginndaten beträgt die Vertragslaufzeit 9 bzw. 18 Tage.

7.2. Vertragsende

Die Anspruchsberechtigung endet mit Ablauf des gewählten Zeitraums.

8. Leistungsausschluss

8.1. Für Reiseschutzkarteninhaber, die keinen Hauptwohnsitz in Österreich haben, besteht keine Anspruchsberechtigung.

8.2. Generell besteht für Reiseschutzinhaber keine Anspruchsberechtigung in jenen Ländern, für die sie die Staatsbürgerschaft besitzen.

8.3. Generell ausgenommen sind Kriegsgebiete und Krisenregionen gemäß den Reisewarnungen des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten (www.oafa.at/links/reisewarnungen/bmaa) und solche für die ein erhöhtes Risiko für Transporte besteht.

8.4. Weiters bestehen Leistungsausschlüsse gemäß den Punkten 1.1., 2.1., 2.2.3., 2.3.1., 2.3.2. und 9.9.

9. Allgemeines

9.1. Die Oafa Ärztflugambulanz GmbH (kurz Ärztflugambulanz genannt) ist Herausgeberin des Oafa-Ärztflugambulanz-Reiseschutzes.

9.2. Der Reiseschutz TRAVEL LINE Kurzreise ist ein Gesamtprodukt, das sowohl Versicherungsschutz als auch Dienstleistungen beinhaltet und nur in der angebotenen Form erhältlich ist. Abweichungen oder Änderungen des ausgewählten Produktes als Leistungspaket sind daher nicht möglich.

9.3. Mit dem Erwerb des Reiseschutzes werden nach vollständigem Zahlungseingang (Pkt.2.2.) Rechtsbeziehungen des Reiseschutzinhabers (versicherte Person) zu verschiedenen, von einander unabhängigen selbständigen Rechtsträgern (Versicherungsgesellschaften, Transportunternehmen etc.) und der AUSTRIAN AIR AMBULANCE - Ärztflugambulanz Assistenz GmbH (kurz Einsatzzentrale der Ärztflugambulanz genannt) begründet.

9.4. Die Einsatzzentrale der Ärztflugambulanz stellt einen 24-Stunden-Dienst mit technischen, logistischen und personellen Ressourcen (einschließlich Kontakte zu Fachärzten, Gesundheitseinrichtungen und Pflegepersonal) zur Organisation, Koordination und Durchführung bzw. Hilfestellung für die im Leistungsumfang der Broschüre aufgelisteten Leistungen zur Verfügung.

9.5. Alle Leistungen, welche gemäß den vereinbarten und geltenden rechtlichen Bestimmungen versicherungspflichtig sind, werden im Namen des Reiseschutzinhabers direkt versichert. Grundlage hierfür bildet ein Versicherungsrahmenvertrag zwischen der Ärztflugambulanz und den Versicherungsgesellschaften DER ANKER Allgemeine Versicherungsaktiengesellschaft und der Oafa Versicherung AG. Die Versicherungsleistungen stehen ausschließlich den Inhabern des Reiseschutzes als versicherte Personen zu. Insbesondere ist hierbei zu beachten, dass die versicherten Personen das Recht und die Pflicht haben, ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich direkt bei der zuständigen Versicherungsgesellschaft geltend zu machen. Dem vorliegenden Leistungsversprechen sind die abgedruckte Geschäftsgrundlage und allen versicherungspflichtigen Leistungen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung der oben angeführten Versicherungsgesellschaften, welche auf Wunsch im Sekretariat der Ärztflugambulanz erhältlich sind, zugrunde gelegt.

9.6. Die Ärztflugambulanz behält sich das Recht

vor, den Erwerb bzw. die Erneuerung eines Reiseschutzes auch ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

9.7. Der Reiseschutzinhaber wird nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes darauf hingewiesen, dass seine Daten automationsunterstützt verarbeitet werden.

9.8. Für die von der Einsatzzentrale der Ärztflugambulanz zur Behandlung und Betreuung der Reiseschutzinhaber als Patienten eingesetzten Ärzte und das diplomierte Pflegepersonal übernimmt diese keine Haftung, da die Berechtigung zur freiberuflichen, weisungsungebundenen ärztlichen bzw. medizinischen Berufsausübung gewährleistet ist. Die Ärzte und das diplomierte Pflegepersonal handeln daher unbeeinflusst nach bestem Wissen und Gewissen und sind ausschließlich eigenverantwortlich tätig.

9.9. Wenn die Erbringung einer Dienstleistung seitens der Einsatzzentrale der Ärztflugambulanz durch höhere Gewalt oder behördliche Anordnung verhindert wird, ist diese, wie auch die Ärztflugambulanz und die Versicherungsgesellschaften, von jedem Anspruch auf Leistungserbringung und jeglicher Haftung befreit.

9.10. Die Einsatzzentrale der Ärztflugambulanz, die Ärztflugambulanz, die Versicherer, sowie deren Erfüllungsgehilfen und sonstige Personen, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehen, haften nicht für leichte Fahrlässigkeit.

9.11. Mit Bezahlung des Reiseschutzbeitrages bei Neuerwerb unterwirft sich der Reiseschutzinhaber der "Geschäftsgrundlage für den Reiseschutz TRAVEL LINE Kurzreise" der Ärztflugambulanz samt Leistungen und Preisen, sowie den spartenbezogenen "Allgemeinen Versicherungsbedingungen des jeweiligen Versicherers" in ihrer jeweils gültigen Fassung und erkennt diese ausdrücklich als verbindlich an.

9.12. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis wird die Anwendung des österreichischen Rechtes und als Gerichtsstand Wien vereinbart.

9.13. Mit Vorliegen dieser Broschüre verlieren bei Neuabschluss oder Wiederabschluss alle in früheren Unterlagen genannten Geschäftsgrundlagen, Preise, Versicherungsbedingungen und Leistungsangaben ihre Gültigkeit.



Kundenberatung und Verwaltung
Oafa Ärztflugambulanz GmbH
1080 Wien, Albertgasse 1a
Bürozeiten:
Mo-Do 8.00 - 16.45
Fr 8.00 - 13.30

Telefon: 01/ 40 456
Fax: 01/ 403 28 22
email: office@oafa.at
internetbuchungen: www.oafa.at